

Für das Nachschlagewerk!	Ja	} aus den Gründen von [bis]
Für die Fachpresse!	Ja	
Für die amtliche Sammlung!	Nein	

Gesetz: Regelungsg §§ 52, 77; BGB § 134

Leitsätze:

1. Die Versorgung durch eine Zusatzversorgungskasse, deren Leistungen nach Versicherungsgrundsätzen aufgrund der eingezahlten Beiträge berechnet werden, ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen i. S. von § 52 Abs. II Regelungsg.
2. § 77 Regelungsg steht solchen Ansprüchen gegen den Dienstherrn nicht entgegen, die nach Versicherungsgrundsätzen auf einer eigenen Beitragsleistung des Arbeitnehmers beruhen.

Aktenzeichen: 3 AZR 414/59

Urteil des BAG vom 17. Dezember 1960 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 414/59

5 Sa 284/58 Düsseldorf

Urteilstenor zugestellt
am 17. Dezember 1960
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! ²⁶⁵

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. November 1960
durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundes-
richter Dr. Simons und Dr. Hilger sowie die Bundes-
arbeitsrichter Langhans und Hartmann für Recht er-
kannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil der 5. Kammer des Landesarbeits-
gerichts Düsseldorf - 5 Sa 284/58 - vom
15. Mai 1959 aufgehoben und die Sache
zur anderweitigen Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten des
Revisionsverfahrens, an die Vorinstanz
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, geb. am 1. Juni 1882, steht seit dem 1. August 1929 in den Diensten der Stadt W .
Seit 1933 wurde er bei der Stadt W im Angestelltenverhältnis mit mehrfach geänderten Verträgen beschäftigt; zuletzt oblag ihm die stellvertretende Leitung des gesamten Wasserwerks. Am 3. Mai 1945 wurde der Kläger auf Anordnung der Militärregierung seines Amtes enthoben. Im Entnazifizierungsverfahren wurde er zunächst in Kategorie III u.a. mit der Beschränkung "Sperrung des Vermögens und der Konten" und nach erneuter Überprüfung am 17. Juli 1950 in Kategorie V eingestuft.

Die Stadt W hatte zum Zweck der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ihrer Belegschaft eine Zusatzversorgungskasse errichtet. Der Kläger war seit dem 1. August 1939 Mitglied. Unter dem Datum vom 22. August 1945 unterschrieb er folgenden formularmäßig hergestellten und mit Maschinenschrift ausgefüllten Antrag:

"An die
Zusatzversorgungskasse
der Stadt W
- Personalamt - - - - -

Am 3. Mai 1945 bin ich aus folgendem Grunde
(z.B. eigene Kündigung, Verheiratung, fristlose Entlassung usw.) auf Anordnung aus dem
Dienst der Stadt W ausgeschieden.
Ich bin seit dem 1. August 1939 Mitglied der
Zusatzversorgungskasse und bitte um Rückerstattung der mir bisher einbehaltenen Beitragsanteile.

Mitglied der NSDAP
1. Dezember 1931
Amt: Zellenleiter

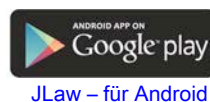
gez. Unterschrift des Klägers"

Darauf erhielt er gemäß Verfügung vom gleichen Tage, ebenfalls auf Vordruck, die von ihm geleisteten Beiträge erstattet. Auch auf diesem Formular ist als Grund für das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ausscheiden des Klägers angegeben: "Fristlose Entlassung auf Anordnung".

Am 10. Oktober 1950 stellte der Kläger bei der Beklagten den Antrag, seine Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse wieder aufleben zu lassen. Die Beklagte lehnte diesen Antrag durch Bescheid vom 26. Oktober 1950 unter Hinweis auf § 19 der Kassensatzung ab. Auch weitere Anträge des Klägers blieben ohne Erfolg. Der Kläger hat sich auf § 52a RegelungsG berufen. Da er eine anrechenbare Dienstzeit von mehr als 25 Jahren habe, stünden ihm Ansprüche nach diesem Gesetz, und zwar die Zahlung der Zusatzrente nach § 22 der Kassensatzung, zu. Außerdem hat der Kläger vorgetragen, er habe seinerzeit den Antrag auf Rückerstattung der Versicherungsbeiträge auf Anraten des damaligen Kassenleiters und im Hinblick auf die "den Altparteigenossen angedrohten Zwangsmaßnahmen" gestellt. Eine Kündigung seiner Mitgliedschaft zu der Zusatzversorgungskasse habe er damit nicht ausgesprochen; er habe auch vorsorglich eine etwa doch ausgesprochene Kündigung im Jahre 1950 angefochten. Außerdem sei die Rückzahlung der Beiträge nichtig, da sie gegen das Militärregierungs-gesetz 52 verstoßen habe; er habe wegen der Vermögens-sperre eine Verfügung über sein Vermögen nicht treffen können. Daher bestehe sein Versicherungsverhältnis fort und er habe Anspruch auf die satzungsgemäßen Leistungen der Kasse.

Der Kläger hat daher beantragt,
festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an ihn die satzungsmäßigen Leistungen aus der Altersversicherung der Zusatzkasse ab 1. April 1951 zu zahlen.

Die Beklagte hat
Klageabweisung
beantragt.

Sie hat geltend gemacht, der Kläger habe die Rückerstattung der Beiträge aus freien Stücken deshalb bean-



- 4 -

tragt, weil er den Betrag zur Bestreitung des Lebensunterhaltes benötigt habe. Der Kläger habe durch diesen Antrag vom 22. August 1945 sein Versicherungsverhältnis gemäß § 13 e der Satzung gekündigt. Wenn der Kläger Nichtigkeit der Beitragserstattung unter Berufung auf das Gesetz Nr. 52 geltend mache, so verstoße das gegen Treu und Glauben. Das Versicherungsverhältnis des Klägers sei zudem gemäß § 13 b der Satzung auf Grund der rechtswirksamen fristlosen Entlassung vom 3. Mai 1945 beendet worden. Ansprüche aus dem Regelungsgesetz stünden dem Kläger nach §§ 52 a Abs. 1, 52 b Abs. 1 nicht zu, weil dieser bei Inkrafttreten des Regelungsgesetzes bereits das 65. Lebensjahr vollendet habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision, die nach dem Streitwert zulässig ist, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Verfahrensrügen der Beklagten sind unbegründet.

1. Im Rubrum des angefochtenen Urteils ist als Beklagte die Zusatzversorgungskasse für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter und Angestellten der Stadt W, vertreten durch den Oberstadtdirektor, eingesetzt. Die Zusatzversorgungskasse kann aber nicht beklagte Partei sein; denn sie ist nicht rechtsfähig, sondern sie ist nach § 2 ihrer Satzung Sondervermögen der Stadt. Die Kasse ist also nicht rechtsfähige Anstalt (vgl. E.R. Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Aufl., Bd. 1 S. 163). Die Klage kann sich deshalb nur gegen die Stadt W selbst richten. Dieser Fehler ist aber kein Anfechtungsgrund. Es handelt sich lediglich um einen Mangel

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Bezeichnung, der durch das Gericht berichtigt werden mußte (Stein-Jonas-Schönke, 18. Aufl., Anm. III 1 vor § 50 und Anm. II 1 zu § 313; RGZ 64, 400).

2. Entgegen der Meinung der Revision bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Kläger Feststellungsklage und nicht Leistungsklage erhoben hat. Es ist damit zu rechnen, daß die Beklagte im Fall einer Verurteilung ohne weiteres zahlen wird, so daß der Streit mit einem Feststellungsurteil endgültig ausgeräumt ist. Das genügt, um eine Feststellungsklage zu rechtfertigen. (Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 256 III 5 b β ; Pohle, Anm. zu AP Nr. 17 zu § 256 ZPO.) Der Kläger braucht die satzungsgemäßen Leistungen nicht zu berechnen, zumal derartige Berechnungen für den in diesen Dingen Ungeübten nicht ganz einfach sind.

3. Die Revision rügt weiter, der Feststellungsantrag des Klägers sei zu unbestimmt; die Kassensatzung enthalte vielfache Anspruchsmöglichkeiten. Auch diese Rüge ist unbegründet. Allenfalls kann zweifelhaft sein, ob Regelleistungen (§§ 21 ff. der Satzung) gemeint sind oder lediglich Leistungen aus beitragsfreier Anwartschaft (§ 43 der Satzung). Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich aber einwandfrei, daß der Kläger die Regelleistungen der Kasse für sich in Anspruch nimmt. Der Antrag ist deshalb entsprechend auszulegen und damit ausreichend bestimmt. Eine Bezifferung oder Berechnung der sich aus dem festzustellenden Rechtsverhältnis ergebenden Ansprüche ist nach § 256 ZPO nicht nötig (Stein-Jonas-Schönke, 18. Aufl., Anm. IV 2 b zu § 256; RG in JW 1936 S. 2546¹⁷).

II.

Auf das Regelungsgesetz geht das angefochtene Urteil nicht ein. Das ist im Ergebnis auch nicht zu beanstanden; denn weder stehen dem Kläger Ansprüche aus dem Regelungsgesetz zu noch werden etwaige Ansprüche aus der Satzung durch das Regelungsgesetz abgeschnitten.



- 6 -

1. Zwar fällt der Kläger unter § 63 Abs. 1 Nr. 1 a Regelungsgesetz, weil er seinen Arbeitsplatz als Gemein-
deangestellter wegen seiner politischen Belastung ver-
loren hatte. An der Unterbringung nach § 52 a konnte
der Kläger aber, wie schon das Arbeitsgericht gesagt
hat, selbst dann nicht teilnehmen, wenn sein Vortrag,
daß er eine Dienstzeit von mehr als 25 Jahren erreicht
hatte, richtig ist. Denn der Kläger hatte bereits am
1. Juni 1947 das 65. Lebensjahr vollendet und war folg-
lich bei Inkrafttreten des Regelungsgesetzes nicht mehr
dienstfähig.

Der Kläger hat auch keinen Versorgungsanspruch
nach dem Regelungsgesetz, weil er am 8. Mai 1945 keinen
Anspruch auf Versorgung "nach beamtenrechtlichen Grund-
sätzen" i.S. von § 52 Abs. 2 dieses Gesetzes hatte. § 52
Abs. 2 RegelungsG setzt voraus, daß der öffentliche Be-
dienstete am Stichtag Anspruch auf lebenslängliche Ver-
sorgung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit oder des Er-
reichens einer Altersgrenze und auf Hinterbliebenenver-
sorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der
Dauer der Dienstzeit hatte (BAG 6, 272 ff., 278). Lei-
stungen der Zusatzversorgungskassen, die - wie im Fall
des Klägers - nach Versicherungsgrundsätzen auf Grund der
eingezahlten Beiträge berechnet werden, erfüllen diese
Voraussetzungen nicht.

2. Auf der anderen Seite ist der Kläger durch § 77 Re-
gelungsG nicht gehindert, etwaige Ansprüche aus der Sat-
zung der Zusatzversorgungskasse geltend zu machen. Nach
§ 77 stehen den unter Art. 131 des Grundgesetzes fallen-
den Personen außer den Ansprüchen nach dem Regelungsge-
setz sonstige Ansprüche aus ihrem früheren Dienst- oder
Arbeitsverhältnis gegen ihren öffentlich-rechtlichen
Dienstherrn, auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten
dieses Gesetzes, nicht zu. Obgleich Dienstherr und Kasse
im vorliegenden Fall rechtlich zusammenfallen, kann man
aber § 77 dem Kläger nicht entgegenhalten. Eine derartige

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Auslegung des Gesetzes wäre unsinnig. Die Auslegung von § 52 einerseits und von § 77 andererseits müssen einander entsprechen. Wenn eine Versorgung nach Versicherungsgrundsätzen keine beamtenähnliche Versorgung i.S. von § 52 ist und wenn deshalb eine Anwartschaft auf Versorgung nach versicherungsmäßigen Grundsätzen nicht zu einem Versorgungsanspruch nach dem Regelungsgesetz führen kann, so muß § 77 RegelungsgG für solche Ansprüche ausgeschaltet sein, die nach Versicherungsgrundsätzen auf einer eigenen Beitragsleistung des Angestellten beruhen. Als Träger der Versorgungskasse handelt die Gemeinde in einer anderen Funktion als sie es in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber tut.

III.

Auch aus der Satzung der Zusatzversorgungskasse kann der Kläger Ansprüche für sich nicht herleiten, und zwar schon deshalb nicht, weil ihm auf seinen Antrag vom 22. August 1945 die geleisteten Beitragsanteile erstattet worden sind. Die gegenteilige Meinung des Berufungsgerichts teilt der Senat nicht.

1. Im angefochtenen Urteil wird ausgeführt, daß die Erstattung der Beitragsanteile an den Kläger deshalb nicht rechtswirksam sei, weil das Vermögen des Klägers, also auch der Anspruch auf die Versicherungsleistungen, der Vermögenssperre des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (Art. I 1 c i.V.m. der Allgem. Vorschrift 1 zu II 45) unterlegen habe. Mit dieser Ansicht verkennt das Berufungsgericht Sinn und Tragweite des § 134 BGB. Ein Verstoß gegen ein Verbotsgesetz führt nach § 134 nur dann zur Nichtigkeit des verbotswidrig abgeschlossenen Rechtsgeschäftes, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Man nimmt deshalb heute mit Recht an, daß § 134 BGB im Ergebnis keine eindeutige Rechtsfolge für den Fall einer Verbotsverletzung enthält, sondern daß die Rechtsfolge auf Grund jedes einzelnen Verbotsgesetzes nach dessen Sinn



zu bestimmen ist (vgl. z.B. Siebert-Hefermehl, Anm. 3 zu § 134 BGB). Nicht selten ist dabei aus dem gesetzlichen Zweck des Verbots zu folgern, daß bei seiner Verletzung keine Nichtigkeit eintritt. Die Folge der Nichtigkeit wird im Interesse des Verkehrs zurückgedrängt. Enneccerus-Nipperdey (Bd. 2, 15. Aufl., § 190 zu II 1) spricht deshalb geradezu von einem "subsidiären Charakter" der Nichtigkeitsbestimmung. Geht man nun vom Zweck des Gesetzes Nr. 52 aus, so muß man sagen, daß es lediglich die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen einschränken und gleichzeitig eine gewisse Sühne verhängen wollte. Ganz sicher sollte das Gesetz Nr. 52 niemals dem Schutz der Betroffenen dienen. Man würde das Gesetz Nr. 52 in sein Gegenteil verkehren, wenn man es dem Kläger gestattete, aus der Vermögenssperre zu seinem Schutz die Unwirksamkeit der von ihm beantragten und durchgeführten Beitragserstattung zu folgern. Die Beitragserstattung ist vielmehr rechtswirksam. Damit entfällt die vom Berufungsgericht eingehend erörterte Frage, ob etwa der Kläger, wenn er unter Berufung auf das Gesetz Nr. 52 Nichtigkeit der Beitragserstattung geltend mache, gegen Treu und Glauben verstoße.

Auch auf dem Weg über eine Anfechtung kann der Kläger die Beitragserstattung nicht aus der Welt schaffen. Er hat zwar vorgetragen, er habe alsbald nach seiner Entnazifizierung, im Jahre 1950, seinen Antrag auf Erstattung der Beiträge angefochten. Er meint damit vermutlich seine durch seinen Rechtsanwalt vorgetragene Bitte, die Kasse möge überprüfen, ob nicht die Möglichkeit bestehe, seine Mitgliedschaft wieder aufleben zu lassen (Bl. 5 der Versorgungsakten). Auch wenn man davon absieht, daß es höchst zweifelhaft ist, ob man in dieser Bitte eine Anfechtung des Antrages auf Beitragserstattung sehen kann, führt dieser Vortrag nicht zu einem Erfolg der Klage, weil kein Anfechtungstatbestand gegeben ist. Das Berufungsgericht hatte von seinem Standpunkt aus keinen Anlaß, auf die vom Arbeitsgericht erörterte Auffassung des Klägers einzuge-



hen, er habe deshalb ein Anfechtungsrecht, weil er seinen Antrag auf Beitragserstattung nur auf Veranlassung des damaligen Kassenleiters der Beklagten gestellt habe, um politischen Zwangsmaßnahmen vorzubeugen. Hieraus ergibt sich indessen ein Anfechtungsrecht des Klägers selbst dann nicht, wenn man - entgegen der Beweiswürdigung durch das Arbeitsgericht - die vom Kläger behaupteten Tatsachen als wahr unterstellt. Wenn der Kläger wirklich den Erstattungsantrag auf Zureden des Zeugen S..... gestellt hat, um damit den Entnazifizierungsmaßnahmen zu entgehen, so hat er deshalb noch nicht unter dem Druck einer widerrechtlichen Drohung (§ 123 BGB) gehandelt. Der Hinweis auf eine objektiv bestehende, vom Willen des Zeugen unabhängige Zwangslage ist keine Drohung und führt deshalb auch nicht zu einem Anfechtungsrecht (BGHZ 6, 348 ff., 351).

Man kann es schließlich der Beklagten auch nicht nach Treu und Glauben verwehren, sich auf die Erstattung der Beiträge zu berufen. Es ist zwar verständlich, daß der Kläger 1945 durch den Zusammenbruch und die sich für ihn persönlich daraus ergebenden Folgen verstört war und daß er deshalb unüberlegt gehandelt hat. Doch läßt sich eine Rechtspflicht der Beklagten, die unüberlegte Handlung des Klägers rückgängig zu machen, nicht begründen.

2. Sind somit dem Kläger die Beitragsanteile rechts- wirksam erstattet worden, so stehen ihm Ansprüche aus der Satzung nicht zu, und zwar weder aus §§ 21 ff. (Regel- leistungen) noch aus § 43 (beitragsfreie Anwartschaft). Die weiteren Ausführungen im angefochtenen Urteil sind damit gegenstandslos. Sie sind im übrigen auch nicht richtig. Der Kläger war, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat und wie auch aus den Versorgungsakten hervorgeht, freiwillig versichert. Die freiwillige Ver- sicherung endet aber, anders als die Weiterversicherung, nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, nur durch Kündi- gung, sondern sie endet auch, wenn der Versicherte aus der Beschäftigung bei einer kassenzugehörigen Verwaltung ausscheidet. Das ergibt sich eindeutig aus § 13 Abs. 1 Buchst. b der Satzung, wo nur die Weiterversicherung nach



- 10 -

§ 14 und die beitragsfreie Anwartschaft nach § 43 ausgenommen sind.

3. Der Kläger irrt auch, wenn er glaubt, daß eine rechtswirksame Kündigung gar nicht vorliege, sondern daß die Entlassung auf Anordnung der Besatzungsmacht sein Arbeitsverhältnis lediglich suspendiert habe, so daß auch sein Versicherungsverhältnis durch diese Entlassung nicht beendet worden sei. Daß Kündigungen auf Anordnung der Besatzungsmacht zu einer Beendigung der Arbeitsverhältnisse führen, ist in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts anerkannt (BAG 3, 332 und das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil 3 AZR 446/57).

4. Schließlich ergeben sich auch aus § 19 der Satzung keine Ansprüche für den Kläger; denn § 19 setzt voraus, daß ein ausgeschiedener Versicherter auf Grund eines neuen Beschäftigungsverhältnisses wieder versichert wird. Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger unstreitig nicht. Ob § 19 dann entsprechend anzuwenden wäre, wenn der Kläger einen Wiedereinstellungsanspruch an sich gehabt hätte und wenn er diesen Anspruch lediglich wegen Erreichens der Altersgrenze nicht mehr hätte verwirklichen können, kann dahingestellt bleiben. Denn einen solchen Anspruch hatte der Kläger nicht, weil das Regelungsgesetz auch für diejenigen Personen, die an der Unterbringung teilnehmen, einen Anspruch auf Unterbringung nicht gibt. Ein Anspruch auf Wiedereinstellung auf anderer Rechtsgrundlage scheidet schon wegen § 77 RegelungsgG aus; es ist auch kein Rechtsgrund für einen solchen Anspruch ersichtlich.

IV.

Wenn dem Kläger somit weder aus dem Regelungsgesetz noch aus der Satzung der Zusatzversorgungskasse Rechte zustehen, so kann er sich allenfalls auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen. Im Schriftsatz vom 15. Dezember 1958 hat der Kläger vortragen lassen, die Beklagte

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

habe allen als entlastet in Kategorie V eingereihten Personen die Rechte aus der Zusatzversorgung gewährt. Trifft das zu und liegen nicht in den Vergleichsfällen besondere Umstände vor, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen, so kann der Kläger verlangen, daß ihm ebenso wie seinen früheren Kollegen die Versicherungsleistungen gewährt werden. Da das Berufungsgericht, von seiner Auffassung aus zu Recht, diese Frage nicht geprüft hat, mußte der Rechtsstreit zurückverwiesen werden.

gez. Dr. König Dr. Simons Dr. Hilger

Langhans Hartmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)